



Stadtrat am 06.04.2017		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/600/2017		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		09.03.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	30.03.2017		Vorberatung	
Stadtrat	06.04.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Eintragung des Wirtschaftsgebäudes der Markt-Apotheke (Markt 13) als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass das Wirtschaftsgebäude der Markt-Apotheke (Markt 13), Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 14, Flurstück 137 und 140 gem. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NW in dem im Sachverhalt geschilderten Umfang als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Lüdinghausen eingetragen wird.

II. Rechtsgrundlage:

DSchG NW, VwVfG NW, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Eigentümer des Gebäudes rückwärtig der Apotheke am Markt 13 beabsichtigt, dieses wieder herzurichten und zu nutzen. Daher hat er sich mit der Frage an die Stadt Lüdinghausen gewandt, ob dieses Gebäude Denkmalwert habe.

Die "LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen" ist nach mehreren Ortsbesichtigungen zu der Einschätzung gelangt, dass an der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW ein öffentliches Interesse bestehe. Zu den näheren Gründen wird auf das als Anlage 1 beigefügte Gutachten verwiesen.

Dem Eigentümer wurde gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Eintragung in die Denkmalliste zu äußern. Hierzu hat ein intensiver Austausch zwischen LWL, Stadtverwaltung und Eigentümer stattgefunden. Der Eigentümer hat der Eintragung im Grundsatz zugestimmt (s. sein Schreiben als weitere Anlage 2).

Allerdings hat er deutlich darauf hingewiesen, dass Details der vom LWL geforderten Auflagen für den späteren Umbau offenkundig zu weit gingen und die Kosten in unwirtschaftliche Höhen trieben und er diese Kosten weder tragen könne noch wolle. Die Stadtverwaltung kann diese Haltung nachvollziehen. Im nachgelagerten Erlaubnisverfahren nach § 9 DSchG wird seitens der Stadt als

Untere Denkmalbehörde mit dem LWL die Angemessenheit denkmalbezogener Auflagen (bspw. hinsichtlich der Fenster-Restaurierung) kritisch zu hinterfragen sein.
Es wäre nicht zielführend, die grundsätzlich hohe Bereitschaft zu denkmalgerechter Ausführung derart zu konterkarieren, dass das Gebäude jahrzehntelang weiter ungenutzt verbliebe.

Das einzutragende Baudenkmal ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

